

43. Kann der Eigentümer eines unbebauten Grundbesitzes von der Stadtgemeinde die Übernahme des ganzen Besitzes verlangen, wenn der überwiegende Teil durch einen Fluchtlinienplan zur Freifläche erklärt ist?

Preuß. Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 § 13. Notverordnung vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279) Teil 6 Kapitel III.

V. Zivilsenat. Urf. v. 5. Dezember 1931 i. S. F. (Rf.) w. Stadtgemeinde D. (Befl.). V 206/31.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist Eigentümer eines aus 32 rechtlich selbständigen Parzellen bestehenden, räumlich zusammenhängenden, unbebauten Grundbesitzes in D. Am 7. September 1926 hat die Beklagte einen Fluchtlinienplan förmlich festgestellt, offengelegt und bekannt gemacht. Durch den Plan sind 28 Parzellen des Klägers zur Freifläche (Erholungs- und Kinderspielplatz) erklärt worden. Zwei weitere Parzellen sind teilweise der Freifläche zugeschlagen, teilweise als Vorgartengelände vorgesehen. Die letzten beiden Parzellen sind von dem Plan nicht berührt. Der Kläger verlangt, gestützt auf § 13 Abs. 3 in Verb. mit Abs. 1 Nr. 3 FLG., von der Beklagten die Übernahme seines ganzen Grundbesitzes und klagt auf Einleitung des Entschädigungs-Feststellungsverfahrens, hilfsweise auch des Enteignungsverfahrens. Seine Klage ist in allen Rechtszügen abgewiesen worden.

Gründe:

Das Berufungsgericht lehnt die Anwendung des § 13 Abs. 1 Nr. 3 FLG. ab, weil bei dem gegebenen Tatbestand die gesetzliche Voraussetzung nicht erfüllt sei, daß die Fluchtlinie einer neu anzulegenden Straße den Grundbesitz des Klägers treffe. Es stellt fest, daß im Fluchtlinienplan vom 7. September 1926 keine neue Straße vorgesehen ist. Das genügt zur Verneinung der Anwendbarkeit der bezeichneten Vorschrift. Dort wird mit klaren Worten verlangt, daß im Fluchtlinienplan die Fluchtlinie einer neuen Straße festgestellt ist. Ob die Ansicht des Klägers zutrifft, daß später zwischen den als Vorgärten vorgesehenen Parzellenteilen und dem zur Freifläche erklärten Gelände doch noch eine neue Straße angelegt werden müßte, oder ob die vom Berufungsgericht gebilligte, von der Revision angegriffene Meinung der Beklagten richtig ist, daß dort keine neue Straße nötig sei, kann auf sich beruhen. Solange nicht die Fluchtlinie einer neuen Straße planmäßig festgestellt ist, scheidet § 13 Abs. 1 Nr. 3 FLG. aus.

Die Revision vertritt aber die Ansicht, daß in dieser Vorschrift das Wort „Straße“ nicht eng auszulegen, sondern weit auszudehnen sei. Sie meint insbesondere, daß nach dem Gesetzeszweck und nach den Grundsätzen der Gesetzesanalogie auch die im Fluchtlinienplan festgestellte Neuanlage eines Platzes durch Erklärung zur Freifläche der Vorschrift zu unterstellen sei. Der Berufungsrichter lehnt diese Ansicht ab. Er weist zutreffend darauf hin, daß

sich die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 34 S. 250, Bd. 76 S. 160; RGUrt. vom 9. Februar 1917 VII 387/16) schon vor der Änderung des Fluchtliniengesetzes durch das Wohnungsgesetz vom 28. März 1918 (PrGS. S. 23) gegen die von der Revision vertretene erweiternde Auslegung der Ausnahmenvorschrift des § 13 Abs. 1 Nr. 3 FLO. ausgesprochen hat. Diese Rechtsprechung ist im Schrifttum gebilligt worden (Luther Enteignungsgesetz und Fluchtliniengesetz 2. Aufl. S. 366 Anm. 12; Saran Fluchtliniengesetz 2. Aufl. S. 298 Anm. 8d; v. Strauß und Torney = Saß Fluchtliniengesetz 6. Aufl. S. 190). Sie zu verlassen, gibt die Gesetzesänderung vom Jahre 1918 keinen Anlaß. Mit Recht hebt das Berufungsgericht hervor, daß das Gesetz von 1918 die Vorschriften im § 13 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 FLO. überhaupt nicht geändert, sondern sich darauf beschränkt hat, im Abs. 1 Nr. 1 und im Abs. 2 den dort schon im alten Gesetzestext neben den Straßen erwähnten Plätzen den Klammerzusatz „auch Gartenanlagen, Spiel- und Erholungsplätzen“ zu geben. Wenn es daraus folgert, daß der Gesetzgeber den Abs. 1 Nr. 3 nach wie vor nur auf Straßen und nicht auf Plätze angewendet wissen wollte, so ist darin kein Rechtsirrtum zu erblicken. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 28. März 1918 bietet keinen Anhalt für die Auffassung der Revision. Der Regierungsentwurf und seine Begründung (Druckf. des Hauses der Abgeordneten 1916/18 Bd. 4 S. 2371, 2377) ergeben nichts für den Willen des Gesetzgebers, in stillschweigender Erweiterung der äußerlich bestehenden Fassung des § 13 Abs. 1 Nr. 3 FLO. auch bei dieser Vorschrift Plätze (Freiflächen) den Straßen gleichzustellen. In den Kommissionsberatungen ist die vom Regierungsentwurf vorgeschlagene Änderung des § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 ohne Erörterung angenommen worden (Druckf. des Hauses der Abgeordneten Bd. 6 S. 3622, 4004). Niemand hat also, soweit ersichtlich, daran gedacht, den Geltungsbereich des § 13 Abs. 1 Nr. 3 im Sinne der Ansicht der Revision auszubehnen. Bei einer Freiflächenplanung kann daher der betroffene Eigentümer nur über die — im vorliegenden Einzelfall nicht in Betracht kommende — Nr. 1, nicht über die Nr. 3 des Abs. 1 zur Beschreitung des im Abs. 3 vorgesehenen Weges gelangen.

Die Revision glaubt schließlich in der Notverordnung vom 5. Juni 1931 Teil 6 Kapitel III § 3 eine Stütze für den Klagenanspruch

zu finden. Auch damit kann sie indessen keinen Erfolg haben. Sie geht in ihren Ausführungen stillschweigend von der Rechtsgültigkeit der in der Notverordnung enthaltenen Vorschriften aus und meint, deren Anwendung in der Revisionsinstanz stehe auch der Umstand nicht entgegen, daß die Verordnung erst in der Zeit zwischen der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht und der Verkündung des Berufungsurteils ergangen sei. Ob und inwieweit sich gegen diese Auffassung Bedenken erheben lassen, bedarf hier keiner Erörterung. Denn der Kläger kann auch von diesem Standpunkt aus mit der Revision schon deshalb nicht durchdringen, weil der Entschädigungsanspruch aus der Notverordnung wesensverschieden ist von dem auf § 13 Abs. 3 ZVG. gestützten Klagenanspruch. Der Anspruch aus der Notverordnung geht, wie die Revision nicht verkennt, seinem materiellen Rechtsgehalt nach zurück auf den in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 128 S. 18, Bd. 132 S. 69) anerkannten Anspruch aus Art. 153 RVerf., den die Notverordnung im Interesse des Städtebaues einschränken soll (Meyer in DJZ. 1931 Sp. 1166 und in JW. 1931 S. 2215). Nun hat aber der Kläger, wie er selbst betont und wie das Berufungsurteil folgerichtig feststellt, einen aus der verfassungsmäßigen Garantie des Eigentums fließenden Entschädigungsanspruch bis zum Ende des Berufungsverfahrens absichtlich nicht verfolgt. Als neuen Anspruch darf er ihn in der Revisionsinstanz nicht mehr in den Rechtsstreit einführen. Diesem Versuch stehen die zwingenden Vorschriften des Prozeßrechts (§§ 559, 561 ZPO.) im Wege. Auf eine nähere Prüfung des neu erhobenen Anspruchs, bei der übrigens der Abs. 6 des § 3 NotVo. a. a. O. nicht zu übersehen wäre, kann daher nicht eingegangen werden.